

# Grundordnung (GrundO) der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

vom 5. Januar 2005

zuletzt geändert am 6. November 2020

Vom 5. Januar 2005

erschienen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2005, S. 18, geändert mit Ordnungen vom 24. August 2005, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2005, S. 1266, vom 14. Juli 2009, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2009, S. 1471 ff, vom 26. März 2012, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2012 S. 815, vom 17. Dezember 2012, Staatsanzeiger für Rheinland 2013, S. 47, vom 15. April 2014, Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität Speyer, Ausgabe 2, Seite 10, vom 30. Oktober 2018, Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität Speyer, Ausgabe 12, Seite 138 und vom 6. November 2020, Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität Speyer, Ausgabe 15, Seite 155

## 1. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Name
  - § 2 Entscheidung für eine Gruppe
  - § 3 Mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 27 Abs. 3 DUVwG)
  - § 4 Enden und Ruhen der Mitwirkung
  - § 5 Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter
- ## 2. Organe und Einrichtungen der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
- ### 2.1. Gemeinsame Verfahrensvorschriften für alle Gremien

- § 6 Tagesordnung
- § 7 Offene und geheime Abstimmungen
- § 8 Beschlüsse im Umlaufverfahren
- § 9 Offene oder geheime Wahlen
- § 10 Änderungen der Grundordnung

### 2.2. Senat

- § 11 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 12 Amtszeit im Senat
- § 13 Sitzungen

### 2.3. Ausschüsse des Senats

- § 14 Bildung der Ausschüsse
- § 15 Mitgliedschaft und Stellvertretung
- § 16 Amtszeit der Ausschüsse
- § 17 Berufungsausschuss und Berufungsverfahren
- § 18 Fachausschuss für Studium und Lehre

## 3. Rektorat

- § 19 Rektorin oder Rektor
- § 20 Prorektorin oder Prorektor

## 4. Ehrungen

- § 21 Ehrungen
- § 22 (Weggefallen)

## 5. Gemeinnützige Betriebe „gewerblicher Art“

- § 23 Betrieb gewerblicher Art „Entgeltliche wissenschaftliche Weiterbildung“
- § 24 Betrieb gewerblicher Art „Entgeltliche Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)“

## 6. Schlussvorschriften

- § 25 Teil-Grundordnungen
- § 26 In-Kraft-Treten

## 1. Allgemeine Grundsätze

### § 1 Name

(1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer“.

(2) In internationalen Beziehungen führt die Hochschule zusätzlich die Bezeichnung „German University of Administrative Sciences Speyer“, „Université Allemande des Sciences Administratives Speyer“ und „Universidad Alemana de Ciencias de la Administración de Speyer“.

(3) Sie führt ihr bisheriges Wappen und Siegel sowie ein Hochschullogo.

### § 2 Entscheidung für eine Gruppe

Ein in mehreren Gruppen gemäß § 27 Abs. 1 DUVwG mitwirkungsberechtigtes Mitglied der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer muss sich durch Erklärung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe entscheiden. Gehört ein Mitglied zugleich der Gruppe der Hörerinnen und Hörer und einer anderen Gruppe an, ist es nur in der anderen Gruppe mitwirkungsbe-rechtigt.

### § 3 Mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule (§ 27 Abs. 3 DUVwG)

Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Personen, die der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer angehören, ohne Mitglieder gemäß § 27 Abs. 1 DUVwG zu sein, werden wie folgt geregelt:

1. Emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleiben Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Ihre Belange werden in den Gremien von den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrgenommen.
2. Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind Ehrenmitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. An der Selbstverwaltung wirken sie nicht mit.
3. Die nebenberuflich an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer Tätigen (§§ 50 bis 52a DUVwG) wirken an der Selbstverwaltung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer beratend mit. Sie wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Senat.
4. Die Belange der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise in Forschung und Lehre tätigen Personen und der Gasthörerinnen

und Gasthörer werden in den Gremien von den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beziehungsweise der Hörerinnen und Hörer wahrgenommen.

5. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer nehmen an der Selbstverwaltung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer nicht teil.

### § 4 Enden und Ruhen der Mitwirkung

(1) Alle Rechte und Pflichten der Mitwirkung für eine Gruppe erlöschen zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Mitglied der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer seine Zugehörigkeit zu dieser Gruppe verliert. § 31 Abs. 1 Satz 2 DUVwG bleibt unberührt.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer an der Selbstverwaltung ruhen während einer Abordnung oder Beurlaubung.

### § 5 Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter

Die Angehörigen der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter bezeichnet.

### 2. Organe und Einrichtungen der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

#### 2.1. Gemeinsame Verfahrensvorschriften für alle Gremien

### § 6 Tagesordnung

(1) Die Einladung zur Sitzung eines Gremiums muss eine Tagesordnung enthalten. Die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden.

(2) Ein Beratungsgegenstand muss in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn ein Mitglied dies rechtzeitig verlangt. Für den Senat ist diesbezüglich die Frist von einer Woche zu beachten.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung einer Sitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

### § 7 Offene und geheime Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder oder alle stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe geheime

Abstimmung beantragen. In Personalangelegenheiten muss immer geheim und in Prüfungsangelegenheiten immer offen abgestimmt werden.

## § 8 Beschlüsse im Umlaufverfahren

Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung können im Umlaufverfahren beschlossen werden. In diesem Fall sind die nichtstimmberechtigten Mitglieder zu informieren. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums oder alle stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe widersprechen.

## § 9 Offene oder geheime Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder kann offen gewählt werden, soweit das DUVwG oder diese Grundordnung nicht entgegenstehen.

## § 10 Änderungen der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

### 2.2. Senat

## § 11 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

1. die Rektorin oder der Rektor als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prorektorin oder der Prorektor als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied,
3. vier weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der Hörerinnen und Hörer,
5. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
6. ein Mitglied der Gruppe der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter

(2) Darüber hinaus gehören dem Senat mit beratender Stimme an:

1. die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte
2. die Vertreterin oder der Vertreter der nebenberuflich an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer Tätigen.

(3) Der Senat hat, soweit durch das DUVwG nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, insbesondere

- die Grundordnung, die Einschreibeordnung, die Studienordnungen, die Richtlinien für die Aus- und Fortbildung, die Bibliotheksordnung, soweit

erforderlich Benutzungsordnungen für Einrichtungen der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, die Ordnungen für Hochschulprüfungen, die Promotionsordnung und die Habilitationsordnung zu erlassen und zu ändern,

- den Gesamtentwicklungsplan (§ 62 Abs. 2 Nr. 10 DUVwG) zu erstellen,
- über für die der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zugewiesene Stellen und Mittel zu beschließen,
- die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor zu wählen,
- über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zu beschließen,
- Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aufzustellen,
- Einzelvereinbarungen hinsichtlich der Vorbereitung und Erstellung von gemeinsamen Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren mit anderen Wissenschaftseinrichtungen zu beschließen,
- die Würde der Ehrensensatorin oder des Ehrensensators und der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu verleihen sowie über weitere Ehrungen zu beschließen,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulen des Landes sicherzustellen, insbesondere die Mitglieder für gemeinsame Gremien zu benennen,
- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen zu berufen,
- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission zur Vergabe von Leistungsbezügen gem. § 63 DUVwG zu berufen,
- über den Abschluss von Kooperationen mit anderen Hochschulen, Wissenschaftseinrichtungen und Institutionen zu entscheiden,
- Pläne zur Förderung von Frauen (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes) zu beschließen mit dem Ziel, den Anteil der Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und anderen Maßnahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen,
- über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und innere Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten zu beschließen.

## § 12 Amtszeit im Senat

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 beträgt drei Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten

Senats. Diese findet jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters statt, das auf die Bekanntgabe der Wahlergebnisse der neu gewählten Mitglieder des Senats folgt

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hörerinnen und Hörer (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) beträgt sechs Monate. Sie endet jeweils mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Senatswahl der Hörerinnen und Hörer.

### § 13 Sitzungen

(1) Der Senat soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(2) Der Senat wird von der Rektorin oder dem Rektor mindestens eine Woche vorher eingeladen.

(3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Senats ist die Rektorin oder der Rektor verpflichtet, den Senat unverzüglich einzuberufen.

### 2.3. Ausschüsse des Senats

#### § 14 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Senat setzt die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen notwendigen Kommissionen oder Ausschüsse ein. Darüber hinaus kann er weitere entscheidende oder beratende Ausschüsse einsetzen.

(2) In Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sind. Die entscheidenden Ausschüsse sind gemäß § 56 Abs. 2 DUVwG zu besetzen.

(3) Der Senat bildet folgende Ausschüsse:

1. Fachausschuss für Studium und Lehre (§ 16 Abs. 2 DUVwG) und
2. Ausschuss für Gleichstellungsfragen (§ 56 Abs. 4 DUVwG).

(4) Der Senat kann folgende ständige Ausschüsse bilden:

1. Promotionsausschuss
2. Ausschuss für die wissenschaftliche Weiterbildung (Weiterbildungsausschuss)
3. Ausschuss für das verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium
4. Finanz- und Planungsausschuss

(5) Der Senat bestimmt den Aufgabenbereich der Ausschüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### § 15 Mitgliedschaft und Stellvertretung

(1) In der konstituierenden Sitzung wählt der Senat auf Vorschlag der Vertretung der Gruppen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter, die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Die jeweils mit dem Aufgabengebiet des Ausschusses befassten Fachreferentinnen und Fachreferenten nehmen an den Ausschusssitzungen als beratende Mitglieder teil.

#### § 16 Amtszeit der Ausschüsse

Die Amtszeit der Ausschüsse entspricht der Amtszeit des Senats. Der Senat kann abweichende Regelungen für nichtständige Ausschüsse treffen.

#### § 17 Berufungsausschuss und Berufungsverfahren

(1) Zur Besetzung eines Lehrstuhls setzt der Senat einen Berufungsausschuss ein. Auf Vorschlag der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestimmt der Senat ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Der Senat kann, insbesondere auf Vorschlag des bereits eingesetzten Berufungsausschusses, weitere Personen, die nicht Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sind, zu Mitgliedern dieses Ausschusses bestellen. Der Senat beschließt gleichzeitig, ob diese Personen stimmberechtigt oder beratend mitwirken. Der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss ein ausschlaggebender Einfluss eingeräumt werden. Der Senat kann im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor Gutachten von Professorinnen und Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen einholen; auf Verlangen des Verwaltungsrats ist er dazu verpflichtet.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ist die Gelegenheit zu geben, an allen Sitzungen des Berufungsausschusses beratend teilzunehmen. Sie kann Anträge stellen und Stellungnahmen abgeben.

(3) Der Berufungsausschuss unterbreitet dem Senat einen Vorschlag für die Ausschreibung. Der Ausschreibungstext bedarf der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors. Der Berufungsausschuss legt dem Senat einen Berufungsvorschlag vor, der in der Regel drei Namen enthält.

(4) An der Entscheidung des Senats über den Berufungsvorschlag können auch diejenigen Professorinnen und Professoren stimmberechtigt mitwirken, die dem Senat nicht als Mitglieder angehören.

(5) Dem Berufungsvorschlag ist die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten beizufügen.

(6) Die Rektorin oder der Rektor wirkt bei der Erstellung des Berufungsvorschlages mit. Sie oder er genehmigt die Zusammensetzung der Berufungskommission; insbesondere kann sie oder er eine Person, die nicht Mitglied der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ist, zum Mitglied des Ausschusses bestellen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt. Die Rektorin oder der Rektor leitet den Berufungsvorschlag in der

vom Senat beschlossenen Form mit einer Stellungnahme zur Qualifikation der vorgeschlagenen und einer Liste aller Bewerberinnen und Bewerber und der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten über das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium dem Verwaltungsrat zur Zustimmung zu.

(7) Stimmt der Verwaltungsrat dem Berufungsvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, beschließt der Senat, danach der Verwaltungsrat erneut.

### § 18 Fachausschuss für Studium und Lehre

Diesem Ausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende,
2. zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. vier Mitglieder der Gruppe der Hörerinnen und Hörer und
4. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### 3. Rektorat

#### § 19 Rektorin oder Rektor

(1) Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer wird von einer Rektorin oder einem Rektor nach Maßgabe des § 59 DUVwG geleitet.

(2) Die Rektorin oder der Rektor verwaltet das Körperschaftsvermögen der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer nach den Beschlüssen des Senats.

#### § 20 Prorektorin oder Prorektor

(1) Die Prorektorin oder der Prorektor vertritt die Rektorin oder den Rektor.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann die Prorektorin beauftragen, Aufgaben allgemein oder für den Einzelfall wahrzunehmen.

### 4. Ehrungen

#### § 21 Ehrungen

(1) Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer kann Persönlichkeiten ehren, die sich durch bedeutende Leistungen auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften hervorgetan oder in anderer Weise besondere Verdienste um die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erworben haben. Die Ehrung erfolgt durch Ernennung zur Ehrensatorin oder zum Ehrensator der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer oder durch Verleihung der Medaille der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Die Ehrung von Personen, die

hauptberuflich an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer tätig sind, ist ausgeschlossen.

(2) Vorschläge für Ehrungen sind schriftlich an den Senat zu richten und zu begründen. Sie müssen von der Rektorin oder vom Rektor und mindestens drei weiteren Senatsmitgliedern unterschrieben sein.

(3) Eine Ehrung wird vom Senat beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(4) Die Rektorin oder der Rektor soll die Ehrung in Verbindung mit einer öffentlichen akademischen Veranstaltung vornehmen.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades der Doktorin oder des Doktors der Verwaltungswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. publ. h. c. oder Dr. h. c.) bestimmt sich nach der Promotionsordnung.

### 5. Gemeinnützige Betriebe „gewerblicher Art“

#### § 23 Betrieb gewerblicher Art „Entgeltliche wissenschaftliche Weiterbildung“

(1) Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 6 Abs. 1 DUVwG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Entgeltliche wissenschaftliche Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 DUVwG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung.

(2) Mit ihrem in Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die dem in Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind im Haushaltsreferat auf gesonderten Konten zu führen. Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln darf nicht mit einer Beschaffungsentscheidung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in

Zusammenhang stehen. Die rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

(5) Bei Auflösung des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

#### **§ 24 Betrieb gewerblicher Art „Entgeltliche Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)“**

(1) Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 6 Abs. 1 DUVwG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art „Entgeltliche Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 DUVwG) bei ihrer Forschungstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs.1 Nr. 1 AO). Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsvorhaben im Auftrag von Dritten (§ 68 Nr. 9 AO).

(2) Mit ihrem in Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die dem in Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind im Haushaltsreferat auf gesonderten Konten zu führen. Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln darf nicht mit einer Beschaffungsentscheidung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in Zusammenhang stehen. Die rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

(5) Bei Auflösung des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art

an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

## **6. Schlussvorschriften**

### **§ 25 Teil-Grundordnungen**

Folgende nach Maßgabe des DUVwG und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der Grundordnung auszugestaltenden Angelegenheiten sind in Teil-Grundordnungen geregelt:

- das Qualitätssicherungssystem der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem § 5 DUVwG) einschließlich der Bestimmung des Näheren über die Verleihung der Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ (§ 50 Abs. 3 Satz 2 DUVwG) und der Anforderungen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorschlag der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (§ 51 DUVwG);
- die Wahlordnung für die Senatswahl der Vertreterinnen und Vertreter der in § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 DUVwG genannten Gruppen (§ 30 Abs. 4 DUVwG) und Bestimmung des Näheren für die Wahl und die Abwahl der Rektorin oder des Rektors und für die Wahl und die Abwahl der Prorektorin oder des Prorektors (§ 60 Abs. 1 Satz 4 und § 61 Satz 2 DUVwG);
- die Wahlordnung für die Senatswahl der Vertreterinnen und Vertreter der in § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Gruppe (§ 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 DUVwG);
- das Nähere zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach Maßgabe der §§ 2, 3, 4, 7 und 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.